

# RS Vwgh 1991/3/5 90/14/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §33 Abs2 litb;

FinStrG §82 Abs1;

### Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH muß im Spruch eines Einleitungsbescheides das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten nur in groben Umrissen beschrieben und nicht in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten geschildert werden. In der Begründung dieses Bescheides ist darzulegen, von welchem Sachverhalt die Finanzstrafbehörde ausgegangen ist und welches schuldhafte Verhalten dem Beschuldigten vorgeworfen wird

(Hinweis E 20.6.1990, 89/13/0231), wobei der Verdacht sich sowohl auf den objektiven als auch auf den subjektiven Tatbestand erstrecken muß.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140207.X01

### Im RIS seit

05.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)